

1262 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 10 20

Regierungsvorlage

Zusatzübereinkommen

zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Fürstentum Liechtenstein,
die Republik Österreich
und die Schweizerische Eidgenossenschaft

sind übereingekommen, zur Ergänzung des Übereinkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977 — im folgenden Übereinkommen genannt — folgendes zu vereinbaren:

Artikel 1

In Anhang 4 zum Übereinkommen erhält die Einleitung von Nummer 2 folgende Fassung:

„Artikel 3 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969, des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 und des Dritten Zusatzabkommens vom 29. August 1980 mit der Maßgabe, daß“.

Artikel 2

Dieses Zusatzübereinkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Bundesregierung der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Zusatzübereinkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3

(1) Dieses Zusatzübereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragsstaaten jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde notifiziert.

(2) Dieses Zusatzübereinkommen tritt mit Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde mit Wirkung ab dem Tage in Kraft, an dem das Dritte Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit in Kraft getreten ist. Soweit in der Zeit vor Inkrafttreten dieses Zusatzübereinkommens anders verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzübereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Bern, am 8. Oktober 1982, in vier Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Dr. Helmut Redies e. h.

Für das Fürstentum Liechtenstein

Mario Gf. Ledebur e. h.

Für die Republik Österreich

Dr. Werner Sautter e. h.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

J. D. Baechtold e. h.

VORBLATT**1. Problem:**

Das Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977 sieht in seinem Art. 5 die Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereiches der zwischen den vier Staaten bestehenden zweiseitigen Abkommen vor, die im Anhang 4 in der im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens geltenden Fassung angeführt sind. Bei Abschluß des Übereinkommens bestand zwischen den Vertragschließenden Parteien Einvernehmen, daß eine Änderung eines zweiseitigen Abkommens, wie sie das Dritte Zusatzabkommen vom 29. August 1980 zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit darstellt, nicht automatisch in das Übereinkommen einfließen sollte, sondern im Rahmen einer entsprechenden Änderung des Übereinkommens den beiden übrigen Parteien die Möglichkeit einer Mitwirkung eingeräumt werden sollte.

2. Ziel und Inhalt:

Das vorliegende Zusatzübereinkommen trägt der Änderung des österreichisch-deutschen Abkommens über Soziale Sicherheit durch das Dritte Zusatzabkommen vom 29. August 1980 Rechnung und ergänzt das im Anhang 4 Nummer 2 zum Vierseitigen Übereinkommen bisher in der Fassung des Zweiten Zusatzabkommens angeführte österreichisch-deutsche Abkommen durch das erwähnte Dritte Zusatzabkommen.

3. Alternativen:

Keine.

4. Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende Zusatzübereinkommen ergänzt das Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977, BGBl. Nr. 464/1980, und bedarf wie dieses gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Das vorliegende Zusatzübereinkommen hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Ein Beschuß des Nationalrates, wonach das Zusatzübereinkommen durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Im Hinblick darauf, daß das Zusatzübereinkommen lediglich die formale Einbeziehung des Dritten Zusatzabkommens vom 29. August 1980 zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit enthält, werden dem Bund aus seiner Durchführung keine Kosten erwachsen.

II. Das Zusatzübereinkommen im allgemeinen

Das Vierseitige Übereinkommen sieht in seinem Art. 5 die Ausdehnung der im Anhang 4 angeführten Bestimmungen der zwischen den vier Vertragsstaaten bestehenden zweiseitigen Abkommen auf die vom Vierseitigen Übereinkommen erfaßten Personen, das sind im wesentlichen die Staatsangehörigen der vier Vertragsstaaten, vor. Im Anhang 4 sind die zweiseitigen Abkommen jeweils in der im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vierseitigen Übereinkommens (9. Dezember 1977) geltenden Fassung angeführt. Das dort in der Nummer 2 in der Fassung des Zweiten Zusatzabkommens angeführte österreichisch-deutsche Abkommen über Soziale Sicherheit wurde durch ein Drittes Zusatzabkommen vom 29. August 1980, BGBl. Nr. 299/1982, geändert.

Bei Abschluß des Vierseitigen Übereinkommens bestand zwischen den Vertragschließenden Parteien Einvernehmen, daß eine Änderung der zweiseitigen Abkommen, wie es nun das Dritte Zusatzabkommen darstellt, nicht automatisch in das Vier-

seitige Übereinkommen einfließen, sondern im Rahmen einer entsprechenden Änderung des Vierseitigen Übereinkommen erfolgen sollte, um auch den beiden anderen Vertragsparteien die Möglichkeit einer gewissen Mitwirkung einzuräumen.

In entsprechenden Gesprächen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragstaaten wurde Einvernehmen erzielt, daß zur Berücksichtigung des Dritten Zusatzabkommens lediglich eine entsprechende Ergänzung in der Nummer 2 des Anhangs 4 zum Vierseitigen Übereinkommen erforderlich ist. In der Folge wurde das vorliegende Zusatzübereinkommen auf diplomatischem Weg abgeschlossen.

III. Das Zusatzübereinkommen im besonderen

Zu Art. 1:

Dieser Artikel sieht die erforderliche Ergänzung des im Anhang 4 Nummer 2 zum Übereinkommen bezeichneten österreichisch-deutschen Abkommens über Soziale Sicherheit durch die Anführung des „Dritten Zusatzabkommens vom 29. August 1980“ vor.

Zu Art. 2:

1. Artikel 2 macht es möglich, den Geltungsbereich des Zusatzabkommens in Übereinstimmung mit den im Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 (Anlage IV) erwähnten „festgelegten Verfahren“ auf die Westsektoren Berlins auszudehnen, nach denen auch bisher die Ausdehnung der Verträge zwischen beiden Parteien erfolgt ist. Der Begriff „Land Berlin“ bezieht sich auf die Westsektoren Berlins.

2. Die im Artikel 2 vorgesehene dreimonatige Frist soll den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Ausdehnung des Zusatzübereinkommens geben, wie es die „festgelegten Verfahren“ (siehe obigen Absatz 1) vorsehen.

4

1262 der Beilagen

3. Teil II B (Absatz 1) des Vier-Mächte-Abkommens vom 3. September 1971 lautet: „Les Gouvernements de la République française, du Royaume-Uni et des Etats-Unis d'Amérique déclarent que les liens entre les secteurs occidentaux de Berlin et la République fédérale d'Allemagne seront maintenus et développés, compte tenu de ce que ces secteurs continuent de ne pas être un élément constitutif de la République fédérale d'Allemagne et de n'être pas gouvernés par elle.“

Zu Art. 3:

Dieser Artikel entspricht hinsichtlich seines Absatzes 1 dem Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens und sieht in seinem Absatz 2 vor, daß das Zusatzübereinkommen ab dem 1. Juli 1982, dem Tag des Inkrafttretens des Dritten Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit (BGBl. Nr. 299/1982) wirksam wird.